

Satzung

des

Open Air Hoppegarten e. V.

in der von der Mitgliederversammlung
am 14.04.2011
beschlossenen Fassung

| | |
|------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins..... | 03 |
| § 2 Aufgaben des Vereins..... | 03 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 04 |
| § 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages..... | 04 |
| § 5 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss aus dem Verein..... | 4/5 |
| § 6 Vereinsorgane..... | 05 |
| § 7 Die Mitgliederversammlung..... | 5/6 |
| § 8 Der Vorstand..... | 06 |
| § 9 Rechnungslegung..... | 07 |
| § 10 Auflösung des Vereins..... | 07 |
| § 11 Sonstige Bestimmungen..... | 07 |
| Unterschriften..... | 08 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Open Air Hoppegarten e. V.“.
2. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht Amtsgericht Strausberg in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e. V.“.
3. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
4. Sitz des Vereins ist 12555 Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung kultureller Zwecke. Er dient vorrangig der Organisation und Durchführung von Konzerten und anderen Kulturveranstaltungen auf der Galopprennbahn Hoppegarten.
2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit kulturellen und gesellschaftlichen Organisationen der Kommunen, der Bundesländer und des Bundes und mit Partnern im Ausland.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur auf Grund einer Mitgliedschaft im Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur in Hoppegarten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die Aufnahme des Vorstandes.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
4. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Über die Erhebung und die Höhe eines Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird bis zum 01.07. des Jahres fällig.
2. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzug sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Beitragsrückstände von mehr als 2 Jahren können zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst führen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod
4. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung desselben mangels Masse.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber bis zum 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) vereinsschädigendem Verhalten
- c) Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30.04. des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder 25% der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Beschlussfassung über Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- b. Beschlussfassung über die Erhebung eines Vereinsbeitrages und Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl des Kassenprüfers
- e. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

- f. Genehmigung eines Wirtschaftsplanes,
 - g. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern (Dienstverträge etc.),
 - h. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - i. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - j. Entlastung des Vorstandes,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m. Bildung eines Kuratoriums beratenden Charakters
 - n. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - von Mitgliedern
 4. Über den Abstimmungsmodus – offene oder geheime Stimmabgabe – entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 5. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter, oder gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende erledigt die Geschäfte in laufender Verwaltung. Im Falle seiner Verhinderung treten an seine Stelle in der Reihenfolge ihrer Wahl seine Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende werden je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

§ 9 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist innerhalb von drei Monaten ein Kassenabschluss vom Vorsitzenden zu erstellen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den steuerlichen und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird gemäss den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gilt der Vorsitzende als Liquidator. Für die Durchführung seiner Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff. unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 7 dieser Satzung.

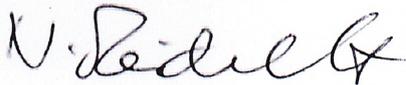
§ 11 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registriergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.

Berlin, den 14.04.2011

Unterschriften

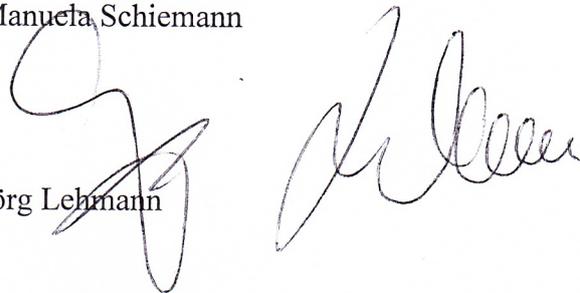
Die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Neufassung der Satzung wird hiermit versichert.



Norman Reichelt



Manuela Schiemann



Jörg Lehmann